

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung

A. Problem und Ziel

Für Wasserpfeifentabak sollen alle Verpackungsgrößen freigegeben werden.

B. Lösung

Die Packungshöchstmenge bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt aus. Es entstehen einmalige Haushaltsausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens TARA sowie des IT-Verfahrens MoeVe in Höhe von 12 000 Euro.

Der Mehrbedarf wird im Epl. 08 erwirtschaftet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Gesamtbelastung für die Wirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Es entsteht für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten durch die Vorlage von geänderten Sortenverzeichnissen bei der zentralen Steuerzeichenstelle und beim zuständigen Hauptzollamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1 000 Euro.

Des Weiteren ist durch notwendige Anpassungen in den Betrieben (Neuanschaffung oder Umrüstung von Abfüll- oder Verpackungsmaschinen für Wasserpfeifentabak) mit einem einmaligen Mehraufwand in Höhe von 750 000 Euro zu rechnen.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand von insgesamt 751 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung.

Durch die Bearbeitung der geänderten Sortenverzeichnisse bei der zentralen Steuerzeichenstelle des Hauptzollamtes Bielefeld, sowie die Anpassung von Formularen, Merkblättern, der Internetpräsenz der Zollverwaltung sowie den Standards entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 13 000 Euro. Zusätzlich müssen das zugrundeliegende IT-Verfahren TARA sowie das IT-Verfahren MoeVe angepasst werden, was einen Sachaufwand von 12 000 Euro auslöst.

Insofern ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25 000 Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Inwieweit die Aufhebung der Regelung Auswirkungen auf die Packungspreise hat, kann nicht beurteilt werden. Die Gestaltung der Packungspreise obliegt der Wirtschaft. Die Preisensibilität der Konsumenten ist in diesem Marktsegment stark ausgeprägt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 31 Absatz 4 Satz 4 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für Wasserpfeifentabak sollen alle Verpackungsgrößen freigegeben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Packungshöchstmenge bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm wird aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz aus der Verordnungsermächtigung des § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Tabaksteuergesetzes.

Eine Beteiligung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Änderung sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

| Kapitel | HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---------|-------------|-------|------|------|------|
| | Titel | in T€ | | | |
| 0813 | Tit. 422 01 | | | | |
| | Tit. 511 01 | | | | |
| | Tit. 812 01 | | | | |
| | Tit. 532 01 | 12 | | | |

| | | | | | |
|-------------------------------|-------------|----|---|---|---|
| | Tit. XXXX | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| Summe | | 12 | 0 | 0 | 0 |
| 0816 | Tit. 422 01 | | | | |
| | Tit. 511 01 | | | | |
| | Tit. 812 01 | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| | Tit. XXXX | | | | |
| Summe | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0811 (Zoll) 0811 (ITZBund) | Tit. 634 03 | | | | |
| | Tit. 634 03 | | | | |
| Summe | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe Epl. 08 / HH-Jahr | | 12 | 0 | 0 | 0 |
| anteiliger Umstellungsaufwand | | 12 | | | |
| anteiliger laufender Aufwand | | 0 | | | |
| Gesamtsumme Epl. 08 | | 12 | | | |

Die Verordnung wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt aus. Es entstehen einmalige Haushaltsausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens TARA sowie des IT-Verfahrens MoeVe in Höhe von 12 000 Euro.

Der Mehrbedarf wird im Epl. 08 erwirtschaftet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Die Gesamtbelastung für die Wirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Die Änderung des für Wasserpfeifentabak vorgelegten Sortenverzeichnisses ist bei der zentralen Steuerzeichenstelle und beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Daraus ergibt sich für die Wirtschaftsbeteiligten schätzungsweise ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1 000 Euro.

Durch die Aufhebung der Packungshöchstmengen bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm werden alle Packungsgrößen freigegeben. Hierdurch könnten Neuanschaffungen von Abfüll-/Verpackungsmaschinen, die größere Verpackungseinheiten verarbeiten können, erforderlich werden. Es wird angenommen, dass 20 Herstellungsbetriebe für Wasserpfeifentabak Neuanschaffungen in Höhe von 25 000 Euro tätigen, wodurch sich einmalige Sachkosten in Höhe von 500 000 Euro ergeben. Zudem kann die Aufhebung der

Packungshöchstmenge bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm Umrüstungsarbeiten an vorhandenen Abfüll-/Verpackungsmaschinen für Wasserpfeifentabak notwendig machen. Hierfür wurde ein Sachkostenpreis in Höhe von 5 000 Euro je Maschine angenommen. Es wird geschätzt, dass 50 Maschinen umgerüstet werden müssen. Dadurch entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 250 000 Euro.

Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand von 751 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung.

Durch die Bearbeitung der geänderten Sortenverzeichnisse bei der zentralen Steuerzeichenstelle des Hauptzollamtes Bielefeld, sowie die Anpassung von Formularen, Merkblättern, der Internetpräsenz der Zollverwaltung sowie den Standards entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 13 000 Euro. Zusätzlich müssen das zugrundeliegende IT-Verfahren TARA sowie das IT-Verfahren MoeVe angepasst werden, was einen Sachaufwand von 12 000 Euro auslöst.

Insofern ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25 000 Euro zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Inwieweit die Aufhebung der Regelung Auswirkungen auf die Packungspreise hat, kann nicht beurteilt werden. Die Gestaltung der Packungspreise obliegt der Wirtschaft. Die Preisensibilität der Konsumenten ist in diesem Marktsegment stark ausgeprägt.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es sind keine Befristung und Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Packungshöchstmenge bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm wird aufgehoben, um alle Verpackungsgrößen freizugeben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Zum 1. Juli 2024 tritt Artikel 1 in Kraft.